

05 | Absicherung bei unklarer Rechtslage: Die verbindliche Auskunft beim Finanzamt

Ausgabe 01 | 2025

Im Dschungel des Steuerrechts ist es aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzeslage, diversen Erlassen und Richtlinien der Finanzverwaltung und der Vielzahl an Rechtsprechung immer komplizierter, umfangreiche Sachverhalte mit Präzision und Sicherheit einschätzen zu können. Bei ungeklärten Rechtsfragen oder einem besonders risikobehafteten Vorgehen kann es deshalb auch passieren, dass selbst Steuerberater:innen gewisse Sachverhalte und deren Rechtsfolgen nicht vollumfänglich einschätzen können. Eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt kann Abhilfe schaffen.

Voraussetzungen einer verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft soll es dem oder der Steuerpflichtigen ermöglichen, bereits vor Realisierung eines Sachverhaltes (zum Beispiel einer Schenkung) die steuerlichen Konsequenzen einschätzen beziehungsweise mit dem zuständigen Finanzamt verbindlich abstimmen zu können. Dafür muss der oder die Steuerpflichtige bei Beantragung der Auskunft ein besonderes steuerliches Interesse vorweisen. Das liegt in der Regel dann vor, wenn die Fragestellung nicht bereits durch ein veröffentlichtes BMF-Schreiben oder durch eine BFH-Entscheidung beantwortet wurde. Daneben können verbindliche Auskünfte bei einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage beantragt werden, bei der der oder die Steuerpflichtige prüfen möchte, ob eine für ihn/sie vorteilhafte Auslegung angewendet wird.





So funktioniert die Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Darin enthalten sein muss

- die genaue Bezeichnung des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- eine detaillierte und abgeschlossene Darstellung des ernsthaft geplanten und im Wesentlichen noch nicht verwirklichten Sachverhalts und
- die Darlegung des besonderen steuerlichen Interesses.

Dabei muss der oder die Steuerpflichtige das Rechtsproblem konkret darlegen und seinen/ihren eigenen Standpunkt nachvollziehbar begründen. Zudem müssen konkrete auf den Sachverhalt bezogene Rechtsfragen genannt und eine Erklärung abgegeben werden, dass für den Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt wurde, sowie eine Versicherung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mit Kosten verbunden

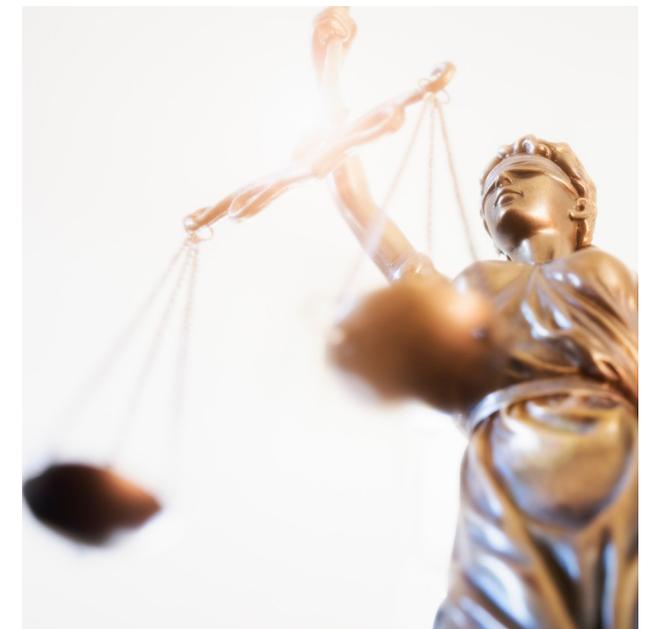
Die Gebühr für die Bearbeitung der Anträge richtet sich in der Regel nach dem Gegenstandswert, das heißt nach der steuerlichen Auswirkung des abgefragten Sachverhalts. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird der Zeitaufwand berechnet.

Beispiel:

Bei einem Gegenstandswert von 1 Million Euro beträgt die Gebühr nach dem Gerichtskosten-gesetz 5.336,00 Euro.

Folgen für die Besteuerung – Bindungswirkung

Die erteilte verbindliche Auskunft ist für die Besteuerung der oder des Antragstellenden bindend. Allerdings nur dann, wenn der abgefragte Sachverhalt dem tatsächlich umgesetzten Sachverhalt entspricht. In der Praxis ist es daher von wesentlicher Bedeutung, dass der tatsächlich umgesetzte Sachverhalt, zumindest in den wesentlichen Punkten, dem abgefragten Sachverhalt entspricht.



Was bedeutet das für Sie?

Eine verbindliche Auskunft kann in der Praxis besonders dann für Sie relevant sein, wenn Sie Ihre zukünftigen steuerlichen Angelegenheiten bei unklarer Rechtslage abgesichert haben möchten. Da die Bearbeitung der Anträge durch die Finanzverwaltung gebührenpflichtig ist, sollten Sie sich dabei genau überlegen, ob und wann es für Sie sinnvoll ist, die Rechtsfolgen eines bestimmten Sachverhalts bereits vor dessen Umsetzung abzustimmen. Stellen Sie sich in jedem Fall immer die Frage, was im Worst-Case-Szenario passiert, wenn die Finanzverwaltung Ihrer Auffassung nicht folgt. Neben der Betrachtung der Steuerbelastung können durch die verbindliche Auskunft auch Rechtsstreitigkeiten vermieden und ein Prozessrisiko minimiert werden. Grundsätzlich gilt: Der Steuerberater oder die Steuerberaterin muss Sie auf die Möglichkeit der verbindlichen Auskunft hinweisen, die abschließende Entscheidung liegt aber bei Ihnen.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Marvin Mühlenstädt

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.